tionsgericht seinen Spruch gefällt habe. Der Regierungsrat wider= sett sich diesem Begehren.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Fur bas Bundesgericht fragt es fich heute in erfter Linie, ob auf den Refurs unter den obwaltenden Umftanden zur Zeit einzutreten sei. Diese Frage ist aus zwei Gründen zu verneinen. Bunachst handelt es sich um einen Kompetenzkonflitt zwischen ber fantonalen oberften Adminiftrativ= und der kantonalen oberften ordentlichen Gerichtsbehörde; und nun ist das Bundesgericht nicht befugt, zu bestimmen, welche kantonale Behorde kompetent jei, fo lange nicht die kantonalen Inftanzen zur Entscheidung bes Kom= petenzkonfliktes durchlaufen find; folche kantonale Instanzen bestehen aber, indem zunächst das Kassationsgericht angerufen ist und ferner nach Art. 31 Ziffer 4 der Berfassung des Kantons Burich ber Kantonsrat Konflitte zwischen ber vollziehenden und der richterlichen Gewalt zu entscheiden hat. Sodann ist zu be= merken, daß eine Rechtsverweigerung der Refurrentin gegenüber zur Zeit in That und Wahrheit gar nicht besteht; benn ber bie Bestellung einer Expertenkommission anordnende Beschluß bes Obergerichtes ist rechtsträftig, so daß die Experienkommission bem ihr gegebenen Auftrage nachkommen kann. Daran andert ber Umstand nichts, daß es sich für sie aus prattischen Grunden empfehlen mag, ben Entscheib des Kaffationsgerichtes abzuwarten; eine Rechtsverweigerung ist, wie gesagt, zur Zeit nicht zu sinden.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Auf den Refurs wird gur Zeit nicht eingetreten.

## 3. Urteil vom 16. Marg 1898 in Sachen Erben Deggeller.

Stellung des Schaffhauser Waiseninspektors : Recht der Weiterziehung gegen Beschlüsse desselben. - Art. 28 B.-Ges. betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen. - Inwieweit findet auf den Nachlass eines in Portugal geborenen Schaffhauser Bürgers heimatliches Recht Anwendung?

A. Am 11. April 1895 starb in Lissabon der dort nieder= gelassene, von Schaffhausen gebürtige Raufmann Theodor Deg= geller. Er hinterließ als Erben brei Brüber, Julius Deggeller, Apotheker in Schaffhausen, Karl Deggeller, Kaufmann in Besth. und Ulrich Albert Deggeller, Kaufmann in Liffabon, mit welch letterem ber Erblaffer in einem Gesellschaftsverhältniffe geftanden war. Den beiden Gesellschaftern gehörte ein Landgut zum Tannen= acker in Schaffhausen, das gegenwärtig mit 31,850 Fr. im Rataster steht, eigentümlich an. Laut dem Gesellschaftsvertrag follte ber Anteil des vorabsterbenden Bruders an diesem Gut bem überlebenden zum Übernahmspreise — der 7000 Fr. betragen hatte — zufallen. Diefe Verordnung hatte Theodor Deggeller vor seinem Tobe in einer formlosen letten Willenserklärung bestätigt. Rach deffen Tode stellte gestützt hierauf Ulrich Albert Deggeller an die Fertigungsbehörde ber Stadt Schaffhausen bas Begehren, es möchte von dem Eigentumsübergang der genannten Liegenschaft in den Grundbüchern der Stadt Schaffhausen Vormertung genommen werden, mit dem Beifugen, daß er die im Grundbuch eingetragene Pfandlast mit Haftbarkeitshöhe bis 12,000 Fr. übernehme. Die beiden Miterben gaben im nämlichen Aftenstück die Erklärung ab, daß sie ben Gesellschaftsvertrag und die lette Willenserklärung ihres verstorbenen Bruders ausdrücklich aner= tennen, und schlossen sich dem Gesuch um grundbuchliche Vormerkung bes Eigentumsübergangs auf U. A. Deggeller an. Der Grundbuchführer verlangte, als ihm die Erklärung der Brüder Deggeller vorgelegt wurde, zuvor die Anfertigung einer formlichen

Juventur und Teilung durch das Waisengericht von Schaffhaufen. Diefes Instrument wurde erstellt und von den drei Erben bezw. ihren Bevollmächtigten unterzeichnet. Um 14. Januar 1897 wurde dasselbe vom Waisengericht von Schaffhausen genehmigt und zur oberwaisenamtlichen Ratifikation empfohlen. Die Obermaisenbehörbe, b. h. ber Baiseninspektor von Schaffhausen, ver= weigerte jedoch diese Ratifikation, im wesentlichen mit folgender Begründung: Nach § 3 der Einleitung zum schaffh. Privatrecht werbe ein außerhalb des Kantons sterbender Kantonsbürger nach ben Gesetzen des Kantons Schaffhausen beerbt. Art. 28 des Bundesgesetzes betr. die civilrechtlichen Berhältniffe ber Nieber= gelaffenen und Aufenthalter anerkenne diefen Grundfatz überall für Liegenschaften im Kanton und in Ziff. 2 auch für ben gesamten übrigen Nachlaß, sofern nicht die ausländische Gesetzgebung die Anwendung des ausländischen Gesetzes verlange. Es sei mm nicht bargethan, daß die portugiefische Gesetzgebung es ausschließe, daß auf den Nachlaß des Theodor Deggeller die heimatliche Gefetzgebung Amvendung finde. So lange bies nicht vorllege, sei nach ber schaffhauserischen Gesetzgebung bas Gegenteil zu vermuten. Nach 8 1863 des schaffh. Privatrechts habe sich aber die Inventur über ben gesamten Nachlaß zu erstrecken und ebenso die auf Grund derselben durch das heimatliche Waisenamt vorzuneh= mende Teilung. Es sei beshalb ber sämtliche Rachlag bes Theodor Deggeller burch Bermittlung ber zuständigen Behörde in Lissabon zu konstatieren, was auch zu einer richtigen Teilung und Berechmung ber Staatsgebuhr und Erbschaftssteuer für ben in Schaffhausen befindlichen Liegenschaftsnachlaß nötig sei. Der im Ausland abgeschlossene Gesellschaftsvertrag könne von Umts wegen nicht als eine in gesetzlicher Form geschehene lettwillige Verfügung betrachtet werben, und eine Beräußerung ber Liegenschaft zu Leb= zeiten habe nicht stattgefunden. Die Teilung konne baher von Amis wegen nur in gesetzlicher Form, d. h. zu gleichen Teilen vor sich geben. Nachträglich könnten dann allerdings die Miterben einen andern Teilungsmodus vereinbaren. Endlich seien nach Art. 18 ber Verordnung über die Geschäftsführung ber Waifen= behörden die Liegenschaften nach dem laufenden Preise zu tarieren, mas bier nicht geschehen fei.

B. Das Waisengericht war mit diesem Bescheite nicht einver= ftanden und legte die Angelegenheit der Obervormundschaftsbehörbe, dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, vor, indem es geltend machte: § 3 ber Einleitung zum Schaffhauser Privatrecht sei durch das Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Riebergelassenen und Aufenthalter und durch das kantonale Bollziehungsdekret bazu aufgehoben, und es sei für das Erbrecht das Wohnsityringip an Stelle des Heimatpringips getreten. Art. 28 Riff. 1 bes citierten Bundesgesetzes behalte allerdings für in ber Schweiz gelegene Liegenschaften von im Ausland gestorbenen Schweizern das Gesetz ber gelegenen Sache por. Unrichtig sei es aber, daß bis zum Beweise bes Gegenteils Schaffbauser Erbrecht auch zu gelten habe für den in Lissabon liegenden Teil der Nachlasmasse des Theodor Deggeller. Es spreche keine gesetliche Präfumtion mehr für die Geltung des Heimatrechts. Wenn eine gelte, jo fei es nach Urt. 22 des mehrerwähnten Bundesgesetzes eine solche zu Gunften des Rechts des letzten Wohnsitzes des Erblaffers. Wenn auch die Erben des Th. Deggeller nicht darge= than hatten, daß die Schweizer in Portugal in Bezug auf erb= rechtliche Berhältniffe ben bortigen Landesgesetzen untersteben, so sei dies dem Waisengerichte bennoch bekannt, und es habe bemnach Biff. 1 bes Urt. 28 bes citierten Bundesgesetzes anzuwenden und nicht Biff. 2. Einmal gehore Portugal zu berjenigen Staatengruppe, bie in ihrer Gesetzgebung bem Code Napoléon gefolgt sei und damit auch dem Wohnortsprinzipe unterstehe. Sodann gelte als allgemeiner Grundsatz aller Gesetzebungen, daß das Mobiliar= vermögen eines verstorbenen Ausländers dem Rechte des letzten Wohnortes unterstehe. Der Riederlassungsvertrag mit Portugal vom 6. Dezember 1873 enthalte keine Bestimmungen über erb= rechtliche Verhältnisse. Rach ber Konfularübereinkunft der Schweiz mit Portugal vom 27. August 1883, Art. VIII, sei die Behörde bes Wohnorts des dem andern Staate angehörenden Erblaffers zu einer Anzeige von dem Erbfall an den betreffenden Konful nur bann verpflichtet, wenn ber ausländische Erblaffer weber befannte Erben noch einen Testamentsvollstrecker hinterlassen habe. Ein Begehren der Baisenbehörde von Schaffhausen um Inventarisierung des in Lissabon liegenden Nachlasses des Th. Deggeller

werbe danach aller Voraussicht nach abgewiesen werden. Überhaupt halte sich das Waisengericht an Hand der bestehenden Gesetzgebung nicht mehr für verpflichtet, in Portugal Beschreibungen aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen. Auf die Richtigkeit der Teilung einzutreten, habe die Waisenbehörde keinen Anlaß, nachdem die Erben alle derselben beigestimmt hätten. Und was die Schätzung der Liegenschaft betresse, so sei sie nach der Steuertaration einzeitellt worden. Gleichzeitig melbeten die Erben Deggeller aus gleichen Gründen gegen den Bescheid des Waiseninspektors den Refurs an.

C. Laut Beschluß vom 15. April 1897 trat ber Regierungs= rat des Kantons Schaffhausen auf den Returs der Erben Deggeller nicht ein, weil zur Zeit lediglich ein Entwurf einer Baifenbehörde für eine Inventur und Teilung vorliege, dem vom Waiseninspektorat die Genehmigung versagt worden sei, welcher Entwurf also einstweilen teine rechtsverbindliche Kraft für bie Bartei habe, wegen bessen Genehmigung ober Nichtgenehmigung fie daher auch nicht refurrieren könne. Dagegen sprach sich ber Regierungsrat über die Beschwerde der Waisenbehörde einläßlich aus, und zwar in folgendem Sinne: Staatsvertragliche Beftimmungen, die für das in Frage stehende Berhältnis Regel machen würden, bestünden nicht. Bielmehr beurteile sich dasselbe nach den in Art. 28 Bundesgesetz über die civilrechtlichen Berhältnisse der Riedergelaffenen und Aufenthalter aufgestellten Bestimmungen. Danach muffe nun allerdings ber Rachlaß eines im Auslande verstorbenen Schweizers - mit Ausnahme der in der Schweiz befindlichen Liegenschaften — nach dem ausländischen Rechte be= handelt werden, falls dieses es vorschreibe. Allein schon die erwähnte, in Absatz 1 bes Art. 28 enthaltene Ausnahme weise barauf hin, daß ben Schweizern, so viel möglich, das heimatliche Erbrecht gesichert sein und bag bieses nur ba nicht wirken solle, wo das fremde Recht ihm gebieterisch gegenüberstehe. Dies spreche Absat 2 bes Art. 28 aus. Von diesem Gesichtspunkte aus könne ber Anschauung der Waisenbehörde, welche im vorliegenden Falle bas Wohnsitrecht gelten lassen wolle und sich weigere, in Portu= gal eine Inventur vorzunehmen, nicht beigetreten werden, vielmehr hätte es ihr unter ben obwaltenden Verhältnissen obgelegen, sich

barum zu bekümmern, ob das heimatliche Recht zur Anwendung gelange, ober ob die portugiesische Gesetzgebung dem entgegenstehe. Diese Untersuchung sei nicht genügend gepflegt und nach Maß= gabe ber vorhandenen Mittel erschöpft worden. Der Mangel sei durch Erhebungen beim schweiz. Konfulate in Lissabon zu beben, und bis dahin sei der Entscheid über die streitigen Bunkte auszufetzen. Auf eine infolgedessen durch die Staatskanzlei des Rantons Schaffhausen an den schweiz. Generalfonful in Liffabon gerichtete Anfrage, antwortete dieser unterm 15. Mai 1897, "daß in Vortugal ansässige Ausländer mit Bezug auf ihre erbrechtlichen Berbältnisse den portugiesischen Erbgesetzen nicht unterworfen sind." Gestützt auf diese Auskunft, erklärte hierauf ber Regierungsrat bes Kantons Schaffhausen unterm 9. Juni 1897 bas Berlangen bes Walseninspektorats, daß in Schaffhausen der ganze Nachlaß Deggeller zu inventarisieren und zu teilen sei und somit feine Beigerung, die vorliegende Inventur und Teilung zu ratifizieren, für gerechtfertigt. Die Angelegenheit wurde bemgemäß an bas Waisengericht zurückgewiesen mit ber Ginladung, nach Maß= gabe der erteilten Ausfunft eine neue Inventur und Teilung vorzunehmen, wobei bemerkt wurde, daß nach Ansicht des Regierungsrates die in Schaffhausen befindliche Liegenschaft mit dem beutigen Verkehrswerte in die Inventur aufzunehmen fei.

I. Rechtsverweigerung. No 3.

C. Der Vertreter der Erben Deggeller, dem eine Abschrift der regierungsrätlichen Schlußnahme vom 15. April zugestellt wurde, ergriss in der Sache den staatsrechtlichen Returs an das Bundessgericht, und zwar nicht nur in formeller Beziehung, soweit ihm die bezügliche Schlußnahme mitgeteilt worden sei, sondern auch dagegen, wie die Angelegenheit nachher, d. h. nach dem 15. April materiell entschieden und ihm gar nicht mitgeteilt worden sei. Er nehme der Einfachheit halber an, auch jene Schlußnahme sei ihm ofsiziell eröffnet worden. Die Kompetenz des Bundesgerichts bestrefsend, wird in der Retursschrift verwiesen auf Art. 38 des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Riederzgelassenn und Ausenthalter, Art. 180 Ziff. 3, Art. 175 Ziff. 3 und Art. 178 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspslege, verglichen mit Art. 8 Abs. 2 und Art. 66 Ziff. 4, 11, 12 der Versassung für den Kanton Schafshausen.

Die Antrage lauten: "1. Es seien die Erben Deggeller zur Un= "fechtung bes Entscheibes bes Regierungsrates berechtigt, wonach "das Waisengericht Schaffhausen angewiesen wurde, ben gesamten "Nachlaß des Th. Deggeller zu inventarisieren und nach Schaff= "hauser Privatrecht zu teilen. 2. Es sei ber Entscheid bes Regie= "rungsrats bes Kantons Schaffhausen, vom 15. April 1897, "mir mitgeteilt am 9./10. November 1897 aufgehoben, 3. Es "fei der Entscheid des Regierungsrats bes Rantons Schaffhausen "vom 9. Juni 1897 aufgehoben. 4. Es feien die Behörden "bes Rantons Schaffhausen nicht berechtigt, irgendwelche In= "ventarisations= ober Teilungshandlungen bezüglich ber Hinter= "lassenschaft des in Lissabon verstorbenen Th. Deageller vor= "zunehmen, mit Ausnahme jolcher, die sich auf seinen hier "gelegenen Liegenschaftsbesit beziehen, unter Koftenfolge." Bur Begründung der Beschwerde wegen Verletzung des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter wird in der Hauptsache auf die Vernehmlassung bes Waisengerichts verwiesen und beigefügt, die Rekurrenten bätten nie behauptet, daß der Erblasser eine förmliche letzte Willensverord= nung errichtet habe; allein auch ein formloser letzter Wille könne nicht von Amts wegen umgestoßen werden, wenn ihn famtliche Erben anerkennten. Das Verfahren bes Regierungsrats gegen= über ben Rekurrenten sodann wird als Rechtsverweigerung quali= fiziert: dasselbe verstoße gegen Art. 8 Ziff. 2 und Art. 66 Biff. 4, 11 und 12 ber Berfassung des Kantons Schaffbaujen. Der Regierungsrat ware banach gehalten gewesen, über bie Beschwerde der Rekurrenten materiell zu entscheiden. Ein Rekur3= recht sei zudem für solche Källe ausdrücklich garantiert in Urt. 209 bes schaffhauserischen Gemeindegesetzes, sowie in Art. 21 des Gesehes über Beschreibungen und Teilungen. Die Refursschrift rugt ferner die Art, wie der Regierungsrat Erhebungen über das im Auslande geltende Recht gemacht hat. Solche hatten nicht burch Anfragen bei den schweiz. Konjularagenten, sondern auf diplomatischem Wege durch Vermittlung des Bundesrats zu geschehen. Und ferner hätte von der Anfrage und der Antwort den Interessenten Renntnis gegeben werden follen. Zum Schluß wirt die Begründung dahin zusammengefaßt: Wenn ein Schweizer auswandere und jeden Nerus mit seiner Heimat lose, so hatten

sich die hiesigen Behörden und die heimatliche Gesetzgebung nicht mehr um ihn zu fummern, außer wenn er oder jemand, der mit bem Ausgewanderten in personen=, familien= oder erbrechtlichen Beziehungen stehe, die Intervention ber hierseitigen Behörden anrufe. Noch viel weniger sei dies der Kall, wenn sich der Ausge= manderte speziell dem Rechte und den Behörden seiner neuen Heimat unterstellt habe, wie bies in Art. 27 des Gefellschafts= vertrages zwischen den Brüdern Theodor und Ulrich Albert Deg= geller geschehen sei. Im vorliegenden Falle habe, ausgenommen für die Umschreibung der Liegenschaft, niemand die Intervention einer schaffhauserischen Behörde angerufen. Der Erblaffer sei im Ausland gestorben, er habe über seinen Nachlag verfügt und feine Intestaterben seien damit vollständig einverstanden. Da stehe der schaffhauserischen Regierung und dem Teilungsinspektor kein Recht qu, sich in die Erbteilung einzumischen. Art. 28 bes mehrerwähn= ten Gesetzes stelle offenbar nur Regeln auf für den Fall, daß Streit über die Art der Beerbung herrsche. Für einen im Auslande liegenden Nachlaß sei benn auch das schaffhauserische Waisenamt nicht die zuständige Teilungsbehörbe im Sinne bes \$ 1863 bes schaffhauserischen Brivatrechts.

D. Namens des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen trägt Staatsanwalt Walter in Schaffhausen auf Abweisung des Rekurses an. Er beruft sich im wesentlichen auf die angesochtene Schlußnahme vom 15. April 1897.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die formelle Behandlung, die der Refurs der Erben Degsgeller vor dem Regierungsrat des Kantons Schaffhausen erfahren hat, muß mit den Refurrenten als Rechtsverweigerung qualifiziert werden. Wenn auch der Beschluß des Waiseninspektors, die ihm vorgelegte Inventur und Teilung nicht zu ratisszieren, zu einer internen Verwaltungsbeschwerde des Waisengerichts an die Obersbehörde, den Regierungsrat, Anlaß geben mochte, so stand daneben doch auch den an dem fraglichen Beschlusse unmittelbar interessierten Erben Deggeller ein selbständiges Rekursrecht an die zum Entscheide derartiger Streitigkeiten berusene Verwaltungsgerichtsbehörde d. h. ebenfalls an den Regierungsrat (s. Art. 66 Ziss. 12 der Verfassung des Kantons Schaffhausen) zu. Der Waisens

inspektor ist gemäß den bezüglichen Bestimmungen im Beschrei= bungs: und Teilungsgesetz vom 25. Januar 1884 eine selbständige Behörde, und zu seinen Befugnissen gehört nach Art. 12 auch die Ratififation ber vom Waifenamte genehmigten Beschreibungen und Teilungen. Er fteht über ben Waisenbehörden, und sein Entscheid schafft Recht, wenn er nicht weitergezogen wird. Daß aber eine solche Weiterziehung auch seitens der Beteiligten möglich sei, er= giebt fich nicht nur aus der Stellung des Waiseninspektors im Behördenspstem, wonach er als eine "Mittelinstanz zwischen dem Regierungerate und ben Waisenbehörden" (Art. 19 1. c.) erscheint, sondern aud, aus der positiven Bestimmung in Art. 21, daß über vormundschaftliche und Erbschaftsangelegenheiten in letter Instanz bie Regierung entscheide. Und zwar wollte damit gewiß auch, ober sogar in erster Linie, den Interessenten ein Recht der Weiter= giehung eingeräumt werben, und nicht nur der untern Instang, beren Auffassung sich mit berjenigen ber Beteiligten vielleicht nicht beckt und die jedenfalls die betreffenden Ungelegenheiten von einem andern Gesichtspunkte aus beurteilt, als lettere. Es ist baber nicht verständlich und widerspricht den erwähnten positiven Bestimmungen, wenn der Regierungsrat von Schaffhausen auf den Rekurs der Erben Deggeller nicht eintrat, um vorerst die mate= riell allerdings die nämliche Frage beschlagende Beschwerde ber Waisenbehörde zu behandeln, und es wären die Refurrenten berechtigt zu verlangen, daß ihr Returs vom Regierungsrat eben= falls einläklich behandelt und entschieden werbe. Sie stellten nun aber in ihrem Refurse an das Bundesgericht nicht nur einen Antrag in diesem Sinne, sondern verlangen baneben, und zwar nicht etwa blok eventuell, die materielle Beurteilung ber Sache, indem sie ausbrücklich erklären, sie nehmen an, daß ihnen auch ber endgültige Entscheid des Regierungsrats über die Beschwerde ber Waisenbehörde (vom 9. Juni 1897) mit dem Bescheid vom 15. April eröffnet worden fei. Diese Erklärung und die auf mas terielle Beurteilung der Sache durch das Bundesgericht abzielen= ben Anträge der Rekurrenten sind nun mit dem Begehren, daß ber Regierungsrat verhalten werbe, den Returs der Erben Deggeller anzunehmen und einläglich zu beurteilen, nicht vereinbar. Es liegt barin ein Bergicht auf die gegen bas Borgehen bes Regierungs=

rats mit Bezug auf den fraglichen Beschluß vorgebrachten sormellen Beschwerden, und es ist daher dabei nicht zu verweilen; vielmehr ift auf das materielle des Streites einzutreten.

2. In dieser Richtung kann es sich für das Bundesgericht nur darum handeln, zu prüsen, ob der Entscheid des Rezierungs= rats des Kantons Schaffhausen auf einer unrichtigen Amwendung des Art. 28 des Gesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Riedergelassenen und Ausenthalter vom 25. Juni 1891 beruhe.

Durch diese Bestimmungen wird in erschöpfender Weise nor= miert, welchem Rechte auf den genannten Gebieten ber im Auslande niedergelassene Schweizer untersteht, und sie sind beshalb einzig maßgebend für die Beurteilung des vorliegenden Streites. der fich um die Frage breht, ob und inwieweit auf den Nachlaß eines in Portugal verstorbenen Schaffhauser Bürgers heimatliches Recht Anwendung finde. Selbstverständlich nun konnte der eida. Gesetzgeber nur für solche Rechtsverhältnisse in zwingender Weise das Recht bestimmen, nach welchem sich dieselben beurteilen sollen, die den territorialen Beziehungen der betreffenden Personen und Gegenstände nach seiner Gesetzgebungsgewalt unterstehen. Go ist benn eine absolute Regel betreffend das anzuwendende Recht und ben Gerichtsstand hinsichtlich personen=, familien= und erbrecht= lichen Fragen nur aufgeftellt für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse an in der Schweiz gelegenen Immobilien. Im übrigen dagegen wird eine bindende Norm für das anzuwendende Recht und den Gerichtsstand nur gesetzt für den Kall, daß nicht das ausländische Recht, d. h. das Necht des Domizils des auswärts wohnenden Schweizerbürgers feinerfeits das in Frage stehende Berhältnis beherrschen will. Für lettern Fall überläßt ber eidg. Gesetzgeber die Beurteilung des Berhältnisses bem ausländischen Recht und wohl auch dem ausländischen Richter. Dagegen stell derselbe für den Kall, daß ein im Auslande domizilierter Schweizer bem bortigen Recht nach beffen Inhalt nicht untersteht, die Regel auf, daß bann das fragliche Berhältnis nach dem Recht und durch ben Richter des Heimatkantons zu beurteilen sei. Damit wird nun weber das Wohnsitzprinzip noch das heimatprinzip in um= fassender Weise anerkannt, und es kann nicht einmal gesagt wer= ben, daß durch die bundesrechtlichen Bestimmungen eine Prasum=

16

tion für die Geltung dieses ober jenes Prinzips geschaffen werde: Mit Bezug auf die Frage, welches Recht anzuwenden sei, wird dem Domizilprinzip der Vorzug gegeben, indem diesbezüglich auf das Recht des Wohnsitzes der betreffenden Person abgestellt wird, mabrend da, wo das Bundesgesetz felbst über das anzuwendende Recht, in zwingender oder bedingter Weise, disponiert, dem Beimatprinzip gefolgt wird. Sondern es ift in jedem einzelnen Kalle zu prüfen, ob der fremde Wohnstkstaat das fragliche Verhälnis nach seinem Rechte beurteilt wissen wolle oder nicht. Danach hatten sich auch im vorliegenden Falle die Schaffhauser Behörden, beren Mitwirfung mit Bezug auf einen Teil bes Nachlasses bes Th. Deggeller nachgesucht wurde, vor allem aus zu fragen, ob im übrigen biefer Nachlag nach Mitgabe der Gesetgebung von Bortugal bem dortigen Rechte unterstebe ober nicht. Denn, war dies nicht der Kall, so waren die Schaffhauser Behörden nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet, auf den ganzen Nachlaß heimatliches Recht anzuwenden, und deingemäß — was an fich einer Überprüfung bes Bundesgerichts nicht untersteht — eine amtliche Inventur und Teilung darüber zu verlangen. Immerhin erscheint es durchaus nicht von vornherein als bundesrechtswidrig. wenn der Regierungsrat es billigte, daß zunächst auf das heimiche Recht abgestellt und von den Interessenten der Nachweiß verlangt wurde, daß dieses zur Anwendung tomme. Denn die hiesigen Behörden sind nicht verpflichtet, das fremde Recht zu fennen, und sie brauchen auf bassielbe solange keine Rucksicht zu nehmen, bis ihnen bargethan wird, daß dasselbe bas fragliche Berhältnis beherrschen will. Und so waren auch im vorliegenden Falle die Schaffhauser Behörden befugt, das heimatliche Recht anzuwenden, so lange die Interessenten nicht den Nachweis erbrachten, daß bas portugiesische Recht bies nicht zulaffe. Gin solcher Nachweis aber lag und liegt auch zur Zeit nicht vor. Hiefur fann weder der Hinweis auf die portugiefische Gefets= gebung, noch die Berufung darauf genugen, daß nach einem all= gemein anerkannten Grundsate bes internationalen Privatrechts das Mobiliarvermögen eines verstorbenen Ausländers dem Rechte bes letten Wohnortes folge. Das portugiesische Recht enthält zwar wohl in Art. 27 bes privatrechtlichen Gesethuches ben Sat,

bağ für die Rechts= und Handlungsfähigkeit der Ausländer die Gesetze ihres Heimatlandes maßgebend seien; allein es ift jeden= falls fraglich, ob danach auch für die Behandlung der Hinterlaffenschaft von Ausländern, die in Portugal verftorben find, das heimatliche Recht als anwendbar erklärt werden wollte (vergl. Böhms Handbuch der internationalen Nachlagbehandlung, S. 371). Und wenn auch andere Gesetzgebungen und die Theorie des inter= nationalen Privatrechts mit Bezug auf die Behandlung des Mobiliarnachlaffes den erwähnten Grundfat aufstellen, fo ift boch damit noch feineswegs dargethan, daß auch die portugiesische Gefetgebung benfelben anerkenne. Ebensowenig vermögen bie all= gemeinen Ausführungen am Schluffe ber Beschwerbeschrift, die fich mit der Frage beschäftigen, welche Gesichtspunkte bei der Lojung folcher Konflifte ausschlaggebend sein sollten, ben Beweis dafür zu ersetzen, daß sich die Rechtsverhaltnisse bei bem Nachlag bes Th. Deggeller und beren Behandlung nach portugiefischem Rechte richten. Es liegt vielmehr wenigstens ein Ansatz zum Beweise bes Gegenteils vor in der Ansichtsäußerung des schweiz. Generaltonsuls in Lissabon, wenn auch zuzugeben ist, daß dieselbe weder ihrem Inhalte, noch ihrer Provenienz nach als authentischer Beleg bafür angesehen werden kann, daß der Nachlaft eines in Portugal verstorbenen Schweizers ber portugiefischen Gesetzebung nicht untersteht.

3. Der Refurs muß bemnach auf Grund des vorliegenden Aftenmaterials abgewiesen werden. Sollte es sich jedoch bei der Exekution der durch den schaffhauserischen Regierungsrat geschützten Bersügung des dortigen Waiseninspektors erzeigen, daß deren Aussührung nicht möglich ist, sei es, daß die portugiesische Gessetzgebung sich dem widersetzte, sei es, daß die angegangenen Behörden nicht die nötige Rechtshilfe leisten wollten, so würde dann allerdings die Genehmigung der nach schaffhauserischem Rechte vorgenommenen Inventur und Teilung der dort befindlichen Liegenschaft nicht mehr mit der Einrede verweigert werden können, daß zuvor auch der übrige Nachlaß des Th. Deggeller nach Vorsichrift des schaffhauserischen Rechts amtlich zu inventarissieren und zu verteilen sei, und es würde ein auf Grund der neuen Sachlage erhobener Rekurs gutgeheißen werden müssen, da sich unter

solchen Umständen das Berhalten der schaffhauserischen Behörben als Rechtsverweigerung qualifizieren würde.

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne ber Erwägungen abgewiesen.

4. Urteil vom 17. März 1898 in Sachen Platmaffergenoffenschaft Klosters.

Stellung des Rechtsöffnungs-Richters.

A. Die Wasserversorgung in Klosters-Platz war bis zum Jahre 1889 Sache ber sogenannten Platmassergenossenschaft ba= selbst. Am 22. April 1889 beschloß die Gemeinde Kloster3= Serneus, die Wasserversorgung sei nunmehr von Gemeindewegen auszuführen; dieser Beschluß wurde am 22. Februar und 4. Oftober 1891 bestätigt und in letzterm Beschluß bem Gemeindevorstand ausbrücklich die Vollmacht erteilt, "in der ganzen Wafferangelegen= heit in geeigneter Weise vorzugehen und das Interesse der Gemeinde zu mahren." In Ausführung dieser Beschlüsse führte der Gemeindevorstand die Wasserversorgung in den folgenden Jahren burch, schloß die nötigen Berträge ab, u. f. w. Unterm 24. Juni, 20. September und 10. Oktober 1895 faßte er insbesondere Beschlüsse über die Art und Weise der Verteilung der Kosten der Wasserversorgung, und am 5. Dezember gleichen Jahres murde beschlossen, die ausgestellten Rechnungen zu versenden. Die Mitglieder der Platzwassergenossenschaft erhoben gegen die ihnen zugestellten Rechnungen keinen Rekurs, bezahlten sie aber auch nicht; der Gemeindevorstand leitete daher gegen sie Betreibung ein. Die Platwassergenossen legten Rechtsvorschlag ein und rekurrierten zugleich gegen das Vorgehen des Gemeindevorstandes an den Kleinen Rat des Kantons Graubunden, mit der Begründung, der Gemeindevorstand habe seine Kompetenzen überschritten. Nachdem dieser Returs durch Entscheid vom 6. Juli 1897 als unbegründet erflart und damit die Kompetenz des Gemeindevorstandes aner=

fannt mar, verlangte diefer für feine Forberungen Rechtsöffnung. Das zuständige Kreisamt Davos wies das Rechtsöffnungs= begehren ab, im wesentlichen davon ausgehend, die Rechnungs= stellung des Vorstandes entspreche durchaus nicht den von ihm felbst in den Sitzungen vom 24. Juni und 10. Oktober 1895 getaften Beschlüssen über den Verteilungsmodus; es involviere dieses Vorgehen eine wesentliche Mehrbelastung der einen gegen= über ben andern, mas um so weniger statthaft sei, als bas Brotokoll durchaus keine Beschlüsse enthalte, welche die gerufenen aufheben oder entfraften. Der Rleine Rat des Rantons Graubunden hat jedoch eine gegen dieses Erkenntnis vom Gemeinde= vorstand an ihn gerichtete Beschwerde wegen Rechtsverweigerung autgeheißen und den genannten Entscheid aufgehoben durch Erkenntnis vom 26. November 1897. Die Begründung dieses Entscheides läßt fich dabin zusammenfassen: Der Rreispräsident von Davos habe in seinem Rechtsöffnungsentscheibe die Art. 80 und 81 bes Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Kon= furs und § 35 ber graubundnerifden Ausführungsbestimmungen bazu in willfürlicher, gegen ben flaren Wortlaut verftogender Weise ausgelegt, indem er, anstatt sich auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob der in § 35 log. cit. erwähnte Entscheid oder Beschluß vorliege, ob derfelbe eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung im Sinne dieses Paragraphen zum Gegenftande habe und ob er von der biezu kompetenten Beborde ausgegangen fei, auf eine materielle Prüfung der Begründetheit der Forderung bes Gemeindevorstandes eingetreien sei; danach habe er eine Rechtsverweigerung zum Nachteile bes letzern begangen.

B. Gegen diesen Entscheid hat die Platwassergenossenschaft rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Sie beantragt, der angesochtene Entscheid sei aufzuheben, und macht zur Begründung ihres Rekurses im wesentlichen geltend: Nach Art. 34 der Staatsversassung des Kantons Graubünden habe der Kleine Kat das sormelle Recht, Beschwerden über Mißbrauch der Justiz zu entscheiden; dem stehe aber die Pflicht gegenüber, dasür zu sorgen, daß niemand rechtlos bleibe, und nun müsse es als ein rechtloser Zustand bezeichnet werden, wenn die Rekurrentin gezwungen werde, auf Grund salscher Rech-